

# RECHT: UNTERNEHMENSREORGANISATIONSGESETZ (URG), ERLÄUTERUNGEN

Mit dem Unternehmensreorganisationsgesetz (URG) soll dem Unternehmer ein gesetzliches Instrument zur Verfügung gestellt werden, mit dem ein frühzeitiges Erkennen und Reagieren auf eine sich abzeichnende **Unternehmenskrise** ermöglicht wird und die Reorganisation oder **Sanierung** lebensfähiger Unternehmen erleichtert wird.

Das URG gilt für **jeden Unternehmer** (Einzelunternehmer, OHG, KG, EEG, GmbH, AG, Genossenschaft, Verein, GmbH & Co KG u.a.), **ausgenommen** für Kreditinstitute, Pensionskassen, Versicherungsunternehmen und Wertpapierunternehmen.

Maßgeblich ist, dass der Unternehmer, der eine Unternehmensreorganisation iSd URG anstrebt, **nicht insolvent** ist. Diese Frage hat der Reorganisationsprüfer im laufenden Verfahren zu klären.

Ist das Unternehmen eine juristische Person oder eine Handelsgesellschaft, bei der kein persönlich haftender Gesellschafter eine natürliche Person ist, so darf das Unternehmen darüber hinaus auch **nicht überschuldet** sein.

Weiters muss das Unternehmen einer Reorganisation bedürfen. Ein **Reorganisationsbedarf** ist nach dem Gesetzeswortlaut insbesondere dann anzunehmen, wenn sich die **Eigenmittelquote** vorausschauend feststellbar wesentlich und nachhaltig verschlechtert. In der Praxis könnte die Abgrenzung des Reorganisationsbedarfes zur Zahlungsunfähigkeit und/oder Überschuldung Schwierigkeiten bereiten.

Nur der **Unternehmer** kann den **Antrag** auf Einleitung eines Reorganisationsverfahrens stellen, Dritte (insbesondere Gläubiger) sind zur Antragstellung nicht berechtigt.

Im Reorganisationsplan sind die Ursachen des Reorganisationsbedarfs sowie jene Maßnahmen, die zur Verbesserung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage geplant sind und ihre Erfolgsaussichten darzustellen. Der Reorganisationsplan hat somit eine **Ursachenanalyse** (Fehlerquellenanalyse), die Maßnahmen, die zur Verbesserung geplant sind sowie deren **Erfolgsaussichten** zu enthalten. Der Plan hat sich auch mit einem allenfalls erforderlichen Kredit, den Auswirkungen auf die Arbeitnehmer und mit der Reorganisationsdauer auseinander zusetzen.

**Geschäftsführer** von prüfungspflichtigen juristischen Personen, die ein Unternehmen betreiben, **haften** gegenüber der juristischen Person zur ungeteilten Hand, jedoch pro Person maximal bis zu **S 1 Mio.** für die durch die Konkursmasse nicht gedeckten Verbindlichkeiten, wenn sie

- einen **Bericht** des Abschlussprüfers über die Vermutung des Reorganisationsbedarfs erhalten und ein Reorganisationsverfahren nicht unverzüglich beantragt oder nicht gehörig fortgesetzt haben oder
- einen **Jahresabschluss nicht** oder nicht rechtzeitig **aufgestellt** oder nicht unverzüglich den Abschlussprüfer mit dessen Prüfung beauftragt haben, und
- über das Unternehmen innerhalb von zwei Jahren ab diesen Zeitpunkten aufgrund eines Insolvenzantrages Konkurs oder Anschlusskonkurs eröffnet wird.

Der Reorganisationsbedarf wird vermutet, wenn die **Eigenmittelquote** weniger als **8 %** UND die **fiktive Schuldentilgungsdauer** mehr als **15 Jahre** beträgt.